



Satzung der Stiftung „Leben im Alter“

Stand: 23.01.2012

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Leben im Alter“ - Seniorenstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens in den stationären Altenhilfeeinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Westliches Westfalen und die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere zugunsten steuerbegünstigter sozialer Einrichtungen in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe.
2. Dieser Zweck soll beispielsweise verwirklicht werden durch:
 - a) psychosoziale, pflegeergänzende und kommunikative Hilfen für pflegebedürftige ältere Menschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - b) Die Auslobung eines regelmäßig alle 3 Jahre zu verleihenden Preises (in Höhe von 3.000 €) zur Würdigung besonders innovativer und an den Bedürfnissen älterer Menschen orientierter Arbeitsansätze in Einrichtungen der AWO (Bezirk Westliches Westfalen e.V. und Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe) in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe. Das Preisgeld ist für die gemeinnützigen Zwecke der ausgewählten Einrichtung zu verwenden.
Die Verleihung erfolgt auf einvernehmlichem Vorschlag der Vorstände des Stadtverbandes Kreuztal der Arbeiterwohlfahrt und des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe.

c) Förderung von Maßnahmen und Projekten des Bürgerschaftlichen Engagement in der Sozialen Arbeit

d) Förderung innovativer Projekte

3. Daneben verfolgt die Stiftung ihren Satzungszweck auch dadurch, dass sie die Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 5B Nr. 2 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritten zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Von Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
2. Im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO kann die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Zustifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
3. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ihm gehören an:
 - a) der/die Geschäftsführer/in der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. als Vorsitzende/r
 - b) der/die stellvertretenden Geschäftsführer/innen der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. als stellvertretende Vorsitzende
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter – Marie-Juchacz-Stiftung - berufen.
3. Die Amtszeit ist mit der Dauer der Amtszeit des/der Geschäftsführers/in bzw. der stellvertretenden Geschäftsführer/innen der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. identisch.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Seine Aufgaben sind insbesondere:
die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschl. der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Vorstand berät über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und hat dem Kuratorium einen Verwendungsvorschlag vorzulegen.
3. Der Vorstand übernimmt die Durchführung der Förderungsmaßnahmen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse gem. § 10 Abs. 4 sind dem Finanzamt

anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus zwölf Personen. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.
 - b) je vier Personen des öffentlichen Lebens sowie aus dem Bezirk Westliches Westfalen e.V. der Arbeiterwohlfahrt
 - c) eine Personen benannt durch den Stadtverband Kreuztal im Einvernehmen mit dem Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe der Arbeiterwohlfahrt.

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Danach wählen die amtierenden Kuratoriumsmitglieder jeweils die neuen Mitglieder nach Buchstabe b).

3. Die Amtszeit beträgt - außer für die geborenen Stiftervertreter - vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern gewählt.
4. Vorsitzende/r des Kuratoriums ist der/die Vorsitzende des AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. sein/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die stellvertretende(r) Vorsitzende der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über den Verwendungsvorschlag des Vorstandes zur Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und beauftragt den Vorstand mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen. Es entscheidet ferner im Fall des § 4 Abs.3.
2. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzende/n. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
5. Dem/der Kuratoriumsvorsitzenden steht bei allen Beschlüssen ein Vetorecht zu. Im Falle der Abwesenheit steht dieses Recht auch dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder soll die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden, so hat das Kuratorium die Auflösung der Stiftung zu beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Dortmund, 13.02.2012

Münster, 08.02.12

(Ort, Datum)

(Treuhanderin)

(Treuhanderin)

(Stifter)

Leben im Alter
 Stiftung Westliches Westfalen
 Lindenstraße 63-69 · 44139 Dortmund